

Friedrich-Schiller-Universität Jena

S C H I E D S S P R U C H

In dem Verfahren

nach § 8 Abs. 6 der Satzung der Fachschaft Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena

des Fachschaftsrates Philosophie

– Antragsteller –

auf Feststellung eines ruhenden Mandats von

Naemi Six

– Antragsgegner –

hat die Schiedskommission der Verfassten Studierendenschaft in ihrer Sitzung am 19.12.2019 beschlossen:

Die Schiedskommission bestätigt die Entscheidung des Fachschaftsrates vom 21.11.2019 das Mandat von Naemi Six für ruhend zu erklären.

I. Sachverhalt

Die Antragsgegnerin ist in der Legislatur 2019-2020 gewähltes Mitglied des Fachschaftsrates Philosophie.

Die Antragsgegnerin war auf den vier aufeinanderfolgenden Sitzungen des Fachschaftsrates vom 18.10.2019, 25.10.2019, 8.11.2019 und 14.11.2019 nicht anwesend.¹

Auf seiner Sitzung von 21.11.2019 beschloss der Antragssteller daher, dass Mandat von Naemi Six unter Vorbehalt für ruhend zu erklären. Nach § 8 Abs. 6, muss in diesem Fall bei der Schiedskommission ein Verfahren auf Bestätigung der Ruheenerklärung beantragt werden.

Mit seinen Schreiben vom 04.12.2019 beantragte der Antragsteller daher,

die Bestätigung der Entscheidung des Antragsstellers gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der Fachschaft Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena, dass Mandat von Naemi Six für ruhend zu erklären.

Die Antragsgegnerin wurde daraufhin die Möglichkeit einer Stellungnahme eingeräumt, die in der gesetzten Frist nicht wahrgenommen wurde.

¹Die Protokolle der fraglichen Sitzungen liegen der Schiedskommission zum Beschlusszeitpunkt vor.

II. Entscheidungsgründe

Der Antrag ist zulässig.

Für die Antragsgegnerin ist die Voraussetzungen gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der Fachschaft Philosophie der Friedrich-Schiller-Universität Jena erfüllt.

Die Feststellung von ruhenden Mandaten ist ein Mittel um die Arbeits- und Entscheidungsfähigkeit des Fachschaftsrates zu gewährleisten, da das Gremium dann trotz geringerer Anwesenheit beschlussfähig sein kann.

Dem gegenüber werden durch die Feststellung von ruhenden Mandaten potenziell die Mehrheitsverhältnisse im Fachschaftsrat verändert. Da innerhalb der gesetzten Frist von der Antragsgegnerin keine Stellungnahme abgegeben wurde, ist nicht davon auszugehen, dass die Antragsgegnerin unverhältnismäßig in ihren Rechten als Mitglieder des Studierendenrates beschnitten wird.

Das Mandat kann jederzeit durch schriftliche Erklärung, z.B. auf einer Sitzung des Fachschaftsrates, wieder aufgenommen werden.

III. Nebenentscheidungen

Die Entscheidung ist durch die Sprecher des Fachschaftsrates der Antragsgegnerin zur Kenntnisnahme zu übergeben. Die Entscheidung ist bekannt zu machen, § 35 Abs. 2, § 5 Abs. 3, § 20 Abs. 2 Satzung.

Maximilian Weber

Franziska Sieron

Jan Böhmer